

## **Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Freiburg**

über die Zulassung von Werbung an Taxen und Mietwagen

vom 12.12.2007 (Az.: 46-3875.5)

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) wird hiermit den Unternehmen, die ihren Betriebssitz oder eine Niederlassung im Sinne des Handelsrechts im Regierungsbezirk Freiburg (Stadtkreis Freiburg, Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Konstanz, Lörrach, Ortenaukreis, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tuttlingen und Waldshut) haben und über eine Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen gem. § 47 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder mit Mietwagen gem. § 49 Abs. 4 PBefG verfügen, allgemein folgende Ausnahme von den Bestimmungen über die Werbung nach § 26 Abs. 2 Satz 1 BOKraft mit folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:

1.

Werbung ist auf allen Karosserief Flächen zulässig. Werbung auf Scheiben ist nur in den nach § 40 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) zulässigen Grenzen möglich.

2.

Soweit Werbung auf zusätzlich angebrachten Werbeträgern (Dachträger, Heckträger) gezeigt werden soll, ist Folgendes zu beachten:

2.1

Die Geeignetheit des Werbeträgers ist durch ein Gutachten einer technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr nachzuweisen. Eine Kopie dieses Gutachtens ist stets mitzuführen.

2.2

Dieses Gutachten hat die Bedingungen für eine den Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), insbesondere der §§ 30 und 30 c StVZO sowie des § 19 BOKraft entsprechende Anbringung festzulegen.

2.3

Die Montage hat entsprechend den Angaben des Herstellers und den Bedingungen des Gutachtens zur technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr zu erfolgen.

2.4

Die Werbeträger dürfen nicht beleuchtbar sein, ebenso ist auch die Verwendung von Leuchtstoffen und retroreflektierenden Mitteln unzulässig.

2.5

Die Kenntlichmachung eines Taxis nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Anlage 1 BOKraft hat so zu erfolgen, dass die Erkennbarkeit jederzeit gewährleistet ist.

3.

Eine Mehrfertigung dieser Allgemeinverfügung ist - ggf. in verkleinerter Form - im Fahrzeug mitzuführen.

Diese Allgemeinverfügung gilt unbefristet. Sie ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder der Festlegung ergänzender Auflagen und Bedingungen. Sie kann insbesondere widerrufen oder beschränkt werden, wenn durch die Werbung die Ersetzungs-, Ergänzungs- oder Verdichtungsfunktion im öffentlichen Personenverkehr durch Taxen oder Mietwagen gefährdet wird.

Die Allgemeinverfügungen über Eigenwerbung an Taxen und Mietwagen des Regierungspräsidiums Freiburg vom 09.09.2003 (GABI. S. 617) und vom 30.11.2004 (Staatsanzeiger Nr. 49 vom 13.12.2004) werden aufgehoben.

gez. Höpfner-Toussaint